



Bildungsprämie – 2. Förderphase Änderungen für Beratungsstellen und Weiterbildungsanbieter

Steinburger Weiterbildungsverband | Itzehoe | 31. Januar 2012
J. Hansen / P. Tiedemann

2. Förderphase

■ Bildungsprämie – 2. Förderphase

- Beginn: 01.12.2011
- Ende: 30.11.2013
- Gutschein-Kontingent für den Kreis Steinburg: 198

Wichtige Änderungen für die Beratung, Annahme und Abrechnung

■ 1. Zeitpunkt der Beratung

- Die Beratung erfolgt
 - vor Rechnungsstellung,
 - vor Bezahlung und
 - vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme.

2. Teilnahme am Programm „Bildungsprämie

- Pro Person kann alle zwei Jahre ein Prämiegutschein ausgestellt werden. Diese Regelung gilt ab und innerhalb der 2. Förderphase.

3. Erwerbsstatus

- Einen Prämiegutschein können Erwerbstätige erhalten, die mind. 15 Stunden / Woche erwerbstätig sind.
- Berufsrückkehrer/innen werden nicht gefördert.
- Mithelfende Familienangehörige, die unentgeltlich tätig sind, werden nicht gefördert.

Wichtige Änderungen für die Beratung, Annahme und Abrechnung

■ 4. Zu versteuerndes Einkommen

- Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf € 20.000,- nicht überschreiten (40.000,00 bei gemeinsam Veranlagten). Kinderfreibeträge werden weiterhin berücksichtigt.

■ 5. Weiterbildungsziel

- Neben dem Weiterbildungsziel muss ein beruflicher Kontext (ausgeübte oder angestrebte Berufstätigkeit) formuliert werden.
 - Beispiel:
 - Weiterbildungsziel: Hundetrainerin
 - Beruflicher Kontext: Tiertraining in eigener Hundepension

■ 6. Auswahl geeigneter Anbieter

- Die von der Beratungsstelle anzugebenden Weiterbildungsanbieter sind als Empfehlung anzusehen.
 - Die Angabe zum Weiterbildungsanbieter ist für den Beratenden nicht bindend. Der Gutschein kann auch bei anderen Anbietern eingelöst werden.

Wichtige Änderungen für die Beratung, Annahme und Abrechnung

■ 7. Eignung einer Maßnahme gemäß Förderrichtlinie

- Nicht förderfähig: nachweislich regelmäßige (berufliche) Fortbildungsverpflichtungen (z.B. regelmäßige WB-Verpflichtung gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz).
Förderfähig: einmalige verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen (Sachkundenachweise, Befähigungsnachweise)
- Qualitätsanforderung an die Weiterbildungsanbieter (nachweislich):
 - Ankerkennung des Trägers oder der Maßnahme auf einer gesetzlichen Basis, z.B. Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch, AZWV, Bildungsurlaubsgesetz oder
 - Zertifizierung durch ein anerkanntes Qualitätsmodell oder
 - Belege für die Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebotes.

Hinweise dazu befinden sich auf dem Merkblatt für Anbieter.

Wichtige Änderungen für die Beratung, Annahme und Abrechnung

■ 8. Gültigkeit des Prämiegutscheins

- Der Prämiegutschein ist nach Ausstellung für einen Zeitraum von 6 Monaten gültig (keine Verlängerung möglich).
- Der Beginn der Weiterbildungsmaßnahme muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins liegen.
- Die Weiterbildungsmaßnahme muss spät. am 31. Mai 2014 abgeschlossen sein. Bis spät. zu diesem Termin müssen die Weiterbildungsanbieter ihre Anträge auf Erstattung der Prämiegutscheine gestellt haben.
- Der Antrag der Weiterbildungsanbieter auf Förderung kann erst nach Abschluss der Weiterbildung erfolgen (Teilnahmebestätigung mit Unterschrift des Weiterbildungsanbieters und des Teilnehmers erforderlich).

Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jürgen Hansen / Petra Tiedemann



im Hause der:

Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH

Viktoriastraße 17

25524 Itzehoe

www.weiterbildung-steinburg.de

Der Steinburger Weiterbildungsverbund wird von der Europäischen Union und vom Land Schleswig-Holstein mit Mitteln aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft gefördert.

